

**Möglichkeiten, zivilrechtlich per Hausrecht o.ä.
Rechtsextremen den Zutritt zu Kirmes, Straßenfest, Bierzelt
usw. zu verwehren.**

- Ausarbeitung -

Dr. Harald Dähne

Wissenschaftliche Dienste des Deutschen Bundestages

Verfasser/in: RR z.A. Dr. Harald Dähne

Möglichkeiten, zivilrechtlich per Hausrecht o.ä. Rechtsextremen den Zutritt zu Kirmes, Straßenfest, Bierzelt usw. zu verwehren.

Ausarbeitung WD 7 – 308/07

Abschluss der Arbeit: 03.01.2008

Fachbereich WD 7: Zivil-, Straf- und Verfahrensrecht,
Umweltschutzrecht, Verkehr,
Bau und Stadtentwicklung

Telefon: +49 (30) 227-38639

Ausarbeitungen und andere Informationsangebote der Wissenschaftlichen Dienste geben nicht die Auffassung des Deutschen Bundestages, eines seiner Organe oder der Bundestagsverwaltung wieder. Vielmehr liegen sie in der fachlichen Verantwortung der Verfasserinnen und Verfasser sowie der Fachbereichsleitung. Die Arbeiten der Wissenschaftlichen Dienste sind dazu bestimmt, Mitglieder des Deutschen Bundestages bei der Wahrnehmung des Mandats zu unterstützen. Der Deutsche Bundestag behält sich die Rechte der Veröffentlichung und Verbreitung vor. Diese bedürfen der Zustimmung des Direktors beim Deutschen Bundestag.

- Zusammenfassung -

Der Gebrauch des Hausrechts gegen Rechtsextremisten bei Straßenfesten, einer Kirmes oder im Festzelt ist nicht grundsätzlich ausgeschlossen.

Voraussetzung für den Gebrauch des Hausrechts ist der Besitz am Festgelände oder am Festzelt. Während die tatsächliche Sachherrschaft über ein Festzelt ohne weiteres nach außen erkennbar ist, muss der Besitz an einem Festgelände durch physische Barrieren oder durch Schilder für die Besucher oder für Dritte erkennbar gemacht werden. Dies gilt insbesondere für Festivitäten auf öffentlichen Straßen und Plätzen.

Zudem darf mit dem Betretungsverbot/der Ausübung des Hausrechts keine unzulässige Diskriminierung verbunden sein. Da es hierbei zivilrechtlich an typischen Fallgruppen mangelt, kann die Zulässigkeit eines Hausverbots grundsätzlich unter zwei Gesichtspunkten sachlich begründet werden:

- a) Begehung von Straftaten, Gefährdung/Störung des Zwecks der Veranstaltung, ökonomische Nachteile durch die Anwesenheit rechtsextremer Personen,
- b) Verfassungsfeindlichkeit der politischen Auffassung.

Inhalt

1.	Einleitung	4
2.	Voraussetzungen für die Anwendbarkeit zivilrechtlicher Vorschriften	4
3.	Zivilrechtliche Voraussetzungen des Hausrechts – Zulässigkeit eines Betretungs- bzw. Hausverbots	5
3.1.	Allgemeine Voraussetzungen des Hausrechts	5
3.1.1.	Rechtliche Grundlagen des Hausrechts	5
3.1.2.	Voraussetzung: Besitz am Grundstück	6
3.1.3.	Auf öffentlichem Grund: Sondernutzungserlaubnis als Besitzrecht	7
3.2.	Allgemeine zivilrechtliche Zulässigkeit eines Betretungs- bzw. Hausverbots	8
3.2.1.	Vertragsfreiheit	8
3.2.2.	Allgemeine Diskriminierungsverbote durch mittelbare Drittwirkung von Art. 3 GG	8
3.2.3.	Rechtsextremismus als zulässiger Anknüpfungspunkt für eine Ungleichbehandlung?	9
3.3.	Speziell: Das sog. Antidiskriminierungsgesetz (AGG)	11
4.	Durchsetzung eines Betretungs- bzw. Hausverbots	13
5.	Fazit	13

1. Einleitung

In Mügeln in Sachsen haben im August 2008 Rechtsextreme während eines Volksfestes acht Inder angegriffen und zum Teil schwer verletzt. Anlass war eine vorausgehende Rängelei im Festzelt.¹ Auch versuchen Rechtsextreme – teils individuell, teils organisiert – Veranstaltungen im öffentlichen Raum zu betreten, sich zu präsentieren und ggf. zu stören. So verwandelten nach Presseberichten Rechtsextremisten in Bützow in Mecklenburg-Vorpommern ein Volksfest in eine „Schneise der Verwüstung“. Buden wurden demoliert und der Imbissstand eines Pakistaners angezündet.²

Unabhängig von (drohenden) Randalen und Zerstörungen können die Veranstalter von Volksfesten u.ä. und Betreiber von gastronomischen Einrichtungen im Rahmen derartiger Festivitäten ein Interesse daran haben, dass Rechtsextremisten kein Zutrittsrecht gewährt wird bzw. des Veranstaltungsortes verwiesen werden können. Vergleichbar sind deshalb auch Fälle, in denen Hoteliers oder Gastronomen Rechtsextremisten den Zugang zu ihren Einrichtungen nicht gestatten wollten.³

Grund kann eine Geschäftsschädigung durch die Anwesenheit von Rechtsextremisten sein, die andere Gäste belästigt oder abschreckt, sowie die (drohende) Begehung von Straftaten (wie das Tragen von Kennzeichen verfassungsfeindlicher Organisationen, rassistische Beleidigungen und Körperverletzungsdelikte). Aber auch allein die politische Ablehnung rechtsextremistischen Gedankenguts kann ursächlich dafür sein, warum der Veranstalter eine Anwesenheit von derartigen Personen ablehnt und vermeiden möchte. So kann bekannten Rechtsextremisten (wie beispielweise NPD-Funktionären oder NPD-Landtagsabgeordneten) auch ohne äußerliche Anhaltspunkte der Zugang verweigert werden wollen.

2. Voraussetzungen für die Anwendbarkeit zivilrechtlicher Vorschriften

Vorliegend wird allein die zivilrechtliche Begründung eines Zutrittsverbotes bzw. Hausverbots bei Volksfesten, Festzelten und vergleichbaren Einrichtungen und Veranstaltungen analysiert. Es wird hierbei davon ausgegangen, dass es sich bei einem Volksfest bzw. der Ansammlung von Personen im Festzelt nicht um eine Versammlung i.S.v. Art. 8 Grundgesetz handelt, für die das Versammlungsgesetz und damit öffentliches

¹ Frankfurter Allgemeine Zeitung vom 21.08.2007.

² Süddeutsche Zeitung vom 29.08.2007.

³ Frankfurter Rundschau vom 01.11.2007.

Recht anwendbar wäre.⁴ Auch die Frage, unter welchen Voraussetzungen ein Volksfest als „öffentliche Einrichtung“ betrachtet werden kann, bleibt hier ausgeschlossen.⁵ Zudem ist in der Rechtsprechung umstritten, unter welchen Konstellationen öffentliches oder privates Hausrecht zur Anwendung kommt, wenn öffentliche Einrichtungen oder Veranstaltungen betroffen sind. Während einerseits eine Abgrenzung nach dem Zweck des Besuches erfolgt, wird andererseits nach dem Zweck des Hausverbots differenziert.⁶

Bei der hier vorliegenden Ausarbeitung wird deshalb davon ausgegangen, dass hinsichtlich der (materiellrechtlichen) Anforderungen an ein Hausverbot kein Unterschied darin besteht, ob sich das Volksfest bzw. das Festzelt auf einer öffentlich gewidmeten Straße befindet (und die Nutzung im Rahmen einer Sondernutzungserlaubnis erfolgt) oder ob es auf privatem Grund stattfindet.

Der Streit, unter welchen Voraussetzungen öffentliches oder privates Hausrecht zur Anwendung kommt, kann somit dahingestellt bleiben. Angemerkt werden kann in diesem Zusammenhang jedoch, dass im öffentlichen Hausrecht (Verhältnis Bürger–Staat) ein derartiges Zutrittsverbot unzulässig ist.⁷

3. Zivilrechtliche Voraussetzungen des Hausrechts – Zulässigkeit eines Betretungs- bzw. Hausverbots

3.1. Allgemeine Voraussetzungen des Hausrechts

3.1.1. Rechtliche Grundlagen des Hausrechts

Das Hausrecht beinhaltet die Befugnis, Personen das Betreten eines Grundstücks oder den Aufenthalt auf diesem zu untersagen. Zivilrechtliche Grundlage des Hausrechts sind die §§ 854, 858 ff., 903, 1004 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB),⁸ ohne dass es dort ausdrücklich geregelt wäre. Das Hausrecht gestattet es dem Inhaber, grundsätzlich frei darüber zu entscheiden, wem er den Zutritt zu der Örtlichkeit gestattet und wem er ihn

⁴ Eine Versammlung kennzeichnet der „Ausdruck gemeinschaftlicher, auf Kommunikation angelegter Entfaltung“ (BVerfGE 69, 315 [342 f.]), die eine Teilhabe an öffentlicher Meinungsbildung voraussetzt. „Events“ und Volksbelustigungen sind daher keine Versammlung (vgl. BVerfG, NJW 2001, 2459 ff. zur „Loveparade“). Krit. zum Ausschluss von Unterhaltungsveranstaltungen m.w.N.: *Tschentscher*, Versammlungsfreiheit und Eventkultur – Unterhaltungsveranstaltungen im Schutzbereich des Art. 8 I GG, NVwZ 2001, 1243 ff. Zum Fernhalten eines Störers von einer Versammlung: VGH Mannheim, NVwZ-RR 1990, 602 ff.

⁵ Vgl. OVG Münster, NJW 1976, 820 ff.; VGH München, NVwZ-RR 1988, 71 ff.

⁶ Vgl. BVerwG 35, 103; OVG Münster, NVwZ-RR 1989, 316 (m.w.N.).

⁷ Zur Situation aus öffentlich-rechtlicher Sicht siehe auch unten Fußnote 20.

⁸ In der Fassung der Bekanntmachung v. 2.1.2002 I 42, zuletzt geändert durch Art. 20 G v. 23.11.2007 I 2614.

verwehrt. Das schließt das Recht ein, den Zutritt nur zu bestimmten Zwecken zu erlauben und die Einhaltung dieser Zwecke mittels eines Hausverbots durchzusetzen.⁹ Entgegen seiner mitunter missverständlichen Bezeichnung erstreckt es sich in räumlicher Hinsicht nicht nur auf den innerhäuslichen Bereich einer Wohnung, sondern auch auf abgrenzbare Herrschaftsbereiche, also auch auf Grundstücke, auf denen sich eine Straße, ein Weg oder ein Marktplatz befindet. Hausrechtsinhaber kann nicht nur der Eigentümer des Grundstücks, sondern auch derjenige sein, der die tatsächliche Sachherrschaft über diese Sache ausübt (§ 854 BGB). Das ist auch der Fall, wenn ihm vertraglich ein Nutzungsrecht eingeräumt worden ist (z.B. der Pächter, Mieter oder der Sondernutzungsberechtigte auf einer öffentlichen Straße oder einem öffentlichen Platz).¹⁰

3.1.2. Voraussetzung: Besitz am Grundstück

Der Besitz erfordert die tatsächliche Sachherrschaft über eine Sache (§ 854 BGB) und richtet sich nach der Verkehrsanschauung.¹¹

Zwar ist die strafrechtliche Anschauung nicht für die zivilrechtliche Situation entscheidend, es kann jedoch festgestellt werden, dass das Hausrecht an einer Sache dem Berechtigten in jeden Fall dann zukommt, wenn es sich um befriedetes Besitztum im Sinne von § 123 Strafgesetzbuch (StGB) handelt, dessen Missachtung als Hausfriedensbruch strafbar ist. Hierzu muss der Grund nicht unbedingt durch einen Zaun, Schranken oder Absperrungen räumlich abgegrenzt sein, es reicht nach herrschender Meinung aus, wenn eine von außen erkennbare räumlich-funktionale Anbindung an ein Wohn- oder Gewerbehaus gegeben ist.¹²

Bei einem Festzelt handelt es sich jedenfalls um ein umfriedetes Besitztum. Gleiches gilt auch für ein umfriedetes Straßen- oder Volksfest, wenn der Zugang nur gegen Entgelt erfolgen darf.¹³ Auch Sitzgelegenheiten (Bierbänke, Tische und Stühle), die sich vor einem Festzelt befinden und ihm erkennbar zugeordnet sind, sind auch ohne Absperrung von der Sachherrschaft am Zelt umfasst, da eine räumlich-funktionale Anbindung an das Zelt gegeben ist, die mit der an einem Haus vergleichbar ist.

⁹ Vgl. BGH, NJW 2006, 1054.

¹⁰ Vgl. Schönke/Schröder, StGB, 27. Aufl. (2006), § 123 StGB, Rn. 6.

¹¹ Palandt/Bassenge, BGB, 66. Aufl. (2007) § 854, Rn. 1.

¹² Vgl. Schönke/Schröder, StGB, 27. Aufl. (2006), § 123, Rn. 6. Krit. hierzu Amelung, NJW 1986, 2075 ff. Zur Eigenschaft einer U-Bahn-Passage (ablehnend) als „befriedetem Besitztum“ und zur Zulässigkeit eines Hausverbots: OLG Frankfurt a.M., NJW 2006, 1746 (1749 f.).

¹³ Schönke/Schröder, StGB, 27. Aufl. (2006), § 123, Rn. 6.

An einem offenen Straßenfest ohne jede Einfriedung oder Absperrung besteht ein Besitzrecht nur an der einzelnen Bude bzw. dem einzelnen Stand sowie an jeweils erkennbar funktional angebundene Bereiche (z.B. Sitzgelegenheiten) sofern nicht nach außen hin erkennbar ist, dass der gesamte Bereich des Festes privatem Besitz unterliegt und dies für Jedermann erkennbar gemacht wurde (beispielsweise durch Schilder mit allgemeinen Betretungsbedingungen oder einer Hausordnung, durch physische Einfriedungselemente oder durch erkennbares Ordnungspersonal usw.).

3.1.3. Auf öffentlichem Grund: Sondernutzungserlaubnis als Besitzrecht

Flächen, die dem öffentlichen Gemeingebrauch unterliegen (wie öffentlich gewidmete Straßen oder Plätze), befinden sich grundsätzlich nicht in privatrechtlichem Besitz. Werden sie jedoch aufgrund eines Sondernutzungsrechts vorübergehend zur Wahrung des Zwecks der Sondernutzung eingegrenzt, entsteht für den Berechtigten Besitz am Grund und damit ein allgemeines Besitzrecht, das auch das Hausrecht umfasst. Auch hier muss nach außen hin erkennbar sein, dass diese Fläche vorübergehend dem öffentlichen Gemeingebrauch entzogen ist.

Denn eine öffentlich-rechtliche Sondernutzung ist durch eine besondere Inanspruchnahme einer im Gemeingebrauch stehenden Sache gekennzeichnet, die zugleich den Gemeingebrauch anderer Personen (wie ein allgemeines Zutrittsrecht) beeinträchtigen kann.¹⁴ Wurde dem Berechtigten eine öffentlich-rechtlich Sondernutzungserlaubnis erteilt, so erhält er ein Besitzrecht. Er ist somit Inhaber des Hausrechts. Dies gestattet es ihm, Störungen abzuwehren zu dürfen.¹⁵

Nicht problematisiert wird – soweit erkennbar – ob ein durch eine Sondernutzungserlaubnis begründetes Besitzrecht nur so weit gehen darf wie eine öffentlich-rechtliche Nutzung, die unmittelbar an die Grundrechte gebunden ist. Zwar darf eine „Flucht ins Privatrecht“ nicht erfolgen, wenn sich die staatliche Einrichtung weiter einen maßgebenden Einfluss vorbehält (so z.B. bei einer stadteigenen GmbH), dies gilt jedoch nicht bei einer vollständigen Privatisierung oder der Ausrichtung durch einen unabhängigen privaten Dritten.¹⁶

¹⁴ BeckOK BGB § 903, Rn. 43, 48.

¹⁵ Dies gilt sogar für Störungen, die von außerhalb der Umgrenzung auf die Sondernutzung einwirken. Zur Störung einer Veranstaltung eines Jugend- und Trachtenvereins durch politische Meinungsäußerungen außerhalb der Absperrung: OVG Koblenz, NVwZ 1987, 1099 f.

¹⁶ Vgl. hierzu m.w.N. VG Freiburg, NVwZ-RR 2002, 139 f. wonach bei der Privatisierung eines Volksfestes keine Übertragung der Ausübung von hoheitlichen Pflichtaufgaben an einen Privaten vorliegt und somit eine unzulässige „Flucht ins Privatrecht“ nicht erfolgt ist.

3.2. Allgemeine zivilrechtliche Zulässigkeit eines Betretungs- bzw. Hausverbots

3.2.1. Vertragsfreiheit

Grundsätzlich gewährt das Zivilrecht dem Anbieter bestimmter Leistungen die Möglichkeit, seine Vertragspartner frei zu wählen (sog. Vertragsfreiheit als Ausfluss der zivilrechtlichen Privatautonomie, die durch Art. 2 Abs. 1 GG sowie durch § 311 Abs. 1 BGB geschützt ist). Somit steht es dem Inhaber des Besitzrechts eines Straßenfestes oder eines Festzeltes grundsätzlich frei, die Personen zu bestimmen, denen er Zutritt gewähren und mit denen er in ein Rechtsverhältnis eintreten möchte. Soweit die Vertragsabschlussfreiheit reicht, soweit reicht auch das Hausrecht. D.h. der Inhaber kann Personen den Zutritt verweigern, mit denen er keine Rechtsgeschäfte abschließen möchte.

Die Vertragsfreiheit – und damit auch das Hausrecht – unterliegt jedoch der verfassungsmäßigen Ordnung. So darf die Vertragsfreiheit nicht zur Diskriminierung bestimmter Bevölkerungsgruppen missbraucht werden.¹⁷

3.2.2. Allgemeine Diskriminierungsverbote durch mittelbare Drittwirkung von Art. 3 GG

Der Berechtigte kann also sein Hausrecht nicht uneingeschränkt ausüben, sondern unterliegt – in dem Moment, in dem er seine Räumlichkeiten der Allgemeinheit zugänglich macht – bei der Erteilung von Zutrittsverboten den allgemeinen zivilrechtlichen Beschränkungen. So darf ein Betretungsverbot nicht gegen gesetzliche Gebote verstoßen (§ 134 BGB) und nicht sittenwidrig sein (§§ 138, 826 BGB).

Die mittelbare Drittwirkung von Grundrechten (hier insbesondere Art. 3 Abs. 3 Grundgesetz) führt dazu, dass sich die Sittenwidrigkeit auch danach bestimmt, aus welchen Gründen bestimmte Personen ungleich behandelt werden und ob ein sachlicher Grund bzw. ein berechtigtes Interesse an der Erteilung eines Zutritts- bzw. Hausverbots existiert.¹⁸ Da mit den Grundrechten eine objektive Wertordnung geschaffen wurde, die in sämtliche Bereiche des einfachen Rechts ausstrahlt, sind sie auch bei der Auslegung der Generalnormen des BGB zu beachten.¹⁹ Hierzu gehört u.a. § 138 Abs. 1 BGB, wonach ein sittenwidriges Rechtsgeschäft nichtig ist und die Frage, wann eine Verpflichtung

¹⁷ Vgl. Palandt/Heinrichs, BGB, 66. Aufl. (2007), § 138, Rn. 24.

¹⁸ Vgl. Schönke/Schröder, StGB, 27. Aufl. (2006), § 123, Rn. 19.

¹⁹ BVerfGE 7, 198 – Lüth.

zum Abschluss eines Vertrages besteht (sog. Kontrahierungszwang). Hierbei ist der private Dritte jedoch nicht in gleicher Intensität an die Grundrechte gebunden wie der Staat, da die Grundrechte vorrangig im Verhältnis Bürger–Staat wirken.²⁰ Ihnen kommt jedoch eine sog. mittelbare Drittwirkung zu, die sich an den Richter wendet, der die Generalnormen auslegt.²¹

Art. 3 Abs. 3 GG bestimmt:

„Niemand darf wegen (...) seiner politischen Anschauungen benachteiligt oder bevorzugt werden.“

Nicht jede Ungleichbehandlung führt zu einer Diskriminierung und damit zur Sittenwidrigkeit im Lichte des Art. 3 GG. Entscheidend ist die sachliche Rechtfertigung. Der Berechtigte, der ein Hausverbot ausübt, muss berechnete Interessen geltend machen können. Das ist z.B. gegeben, wenn der Zutritt zu einem Kostümball nur mit Kostüm oder der Zutritt zu einer Studentenparty nur mit Studentenausweis zulässig ist. Das Hausrecht korrespondiert somit mit der Reichweite der Vertragsabschlussfreiheit. Üblicherweise wird ein Kontrahierungszwang und damit ein Zutrittsrecht für Orte befürwortet, die eine gewisse Monopolstellung haben und zum Bereich der Daseinsvorsorge zählen (z.B. Krankenhäuser, Museen, Badeanstalten).²² Konkret umstritten in Literatur und Rechtsprechung ist hierbei im Zusammenhang mit Rechtsextremisten, ob für Banken ein Kontrahierungszwang zur Führung von Girokonten der NPD besteht.²³

3.2.3. Rechtsextremismus als zulässiger Anknüpfungspunkt für eine Ungleichbehandlung?

Soweit Rechtsextreme Straftaten begehen (Tragen von Kennzeichen verfassungsförderlicher Organisationen, Beleidigung, Körperverletzung) oder es tatsächliche Anhaltspunkte für die Gefahr gibt, dass diese Personen derartige Straftaten auf dem Gelände des Festes begehen werden, wird sich ein berechtigtes Interesse nicht verneinen lassen.²⁴

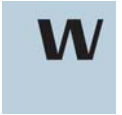
²⁰ Im Verhältnis Bürger–Staat gilt Art. 3 Abs. 3 GG unmittelbar, so dass eine Ungleichbehandlung im öffentlichen Hausrecht nicht auf die politische Anschauung gestützt werden darf. Im Übrigen ist auch Art. 5 Abs. 1 GG (Meinungsfreiheit) zu beachten, wonach Meinungsäußerungen durch Buttons, T-Shirts usw. kein Hausverbot begründen können. Siehe hierzu z.B. VG Neustadt (Weinstraße) 4. Kammer, Urteil vom 08.03.2007, Az.: 4 K 1881/06.NW.

²¹ BVerfGE 7, 198 (203 ff.) – Lüth.

²² Palandt/Heinrichs, BGB, 66. Aufl. (2007), Vor § 145, Rn. 10.

²³ Vgl. hierzu (ablehnend) Boemke, JuS 2001, 444 ff. sowie BGH, NJW 2003, 1658 im Falle einer (öffentlich-rechtlichen) Sparkasse. Zum Lokalverbot für Türken (das keinen Straftatbestand erfüllt) siehe OLG Frankfurt a.M., NJW 1985, 1720).

²⁴ Vgl. hierzu die Zulässigkeit einer unterschiedlichen Behandlung im Zivilrechtsverkehr gem. § 20 AGG.



Hier ist – im Gegensatz zur Führung eines Girokontos – eine Ungleichbehandlung durch entstehende Interessen gerechtfertigt und deshalb nicht sittenwidrig.

Anders könnte jedoch der Fall liegen, wenn Rechtsextremisten lediglich ihre politische Anschauung zur Schau stellen (beispielsweise durch bestimmte Kleidung oder bestimmte – nicht strafbare – Slogans) oder die rechtsextreme Anschauung bestimmter Personen bekannt ist und nur aus diesem Grund von einem Hausrecht Gebrauch gemacht werden soll. Hier kann möglicherweise eine Sittenwidrigkeit vorliegen, da die mittelbare Ausstrahlungswirkung von Art. 3 Abs. 1 und 3 GG eine derartige Differenzierung verbieten könnte. Gastronomische Einrichtungen können beispielsweise Personen den Zutritt verweigern, die die Kleidung der Marke „Thor Steinar“ tragen, die als Kennzeichen einer rechtsextremistischen Gesinnung gilt. Denkbar wäre z.B. auch folgende „Hausordnung“:

„Die Veranstaltenden behalten sich vor, von ihrem Hausrecht Gebrauch zu machen und Personen, die rechtsextremen Parteien oder Organisationen angehören, der rechtsextremen Szene zuzuordnen sind oder bereits in der Vergangenheit durch rassistische, nationalistische, antisemitische oder sonstige menschenverachtende Äußerungen in Erscheinung getreten sind, den Zutritt zur Veranstaltung zu verwehren oder von dieser auszuschließen.“²⁵

Ein Betretungs- bzw. Hausverbot, das allein auf der politischen Anschauung der Gäste beruht, kann in diesen Fällen bereits sachlich gerechtfertigt sein, wenn sich daran weitere legitime Interessen anknüpfen. In Betracht kommt ein drohender wirtschaftlicher Schaden, der sich aus der Anwesenheit von Rechtsextremisten ergibt, beispielsweise wenn andere Gäste belästigt oder abgeschreckt werden und/oder sich über die Anwesenheit dieser Personengruppe oder einer bestimmten Person beschweren. Wird durch die Kleidung von Rechtsextremisten eine bestimmte politische Meinung geäußert oder zur Schau gestellt, kann ebenfalls darauf abgestellt werden, dass die politische Meinungsäußerung als solche den Zweck der Veranstaltung stört.²⁶

Bedenken bestehen jedoch, ob nicht ein Zutrittsverbot allein der politischen Anschauung wegen (ohne Hinzutreten weiterer Gründe) einen diskriminierenden Charakter haben und nicht allein als berechtigtes Interesse ausreichen kann.

²⁵ Ähnlich einer Empfehlung der „Mobilen Beratung gegen Rechtsextremismus in Berlin (MBR) in einer Broschüre zum „Umgang mit rechtsextremen Besucher/-innen bei öffentlichen und nicht-öffentlichen Veranstaltungen“
(http://www.mbr-berlin.de/rcms_repos/attach/Umgang_2006.pdf [03.01.2008]).

²⁶ Vgl. OVG Koblenz, NVwZ 1987, 1099 f.

Es ließe sich jedoch schon einmal gut vertreten, dass Volksfeste mit ihrem reinen Vergnügungscharakter nicht zum Bereich der Daseinsvorsorge zählen und jederzeit die zumutbare Möglichkeit besteht, seinen Bedarf an Vergnügen, Speisen und Getränken anderweitig zu befriedigen, so dass die Privatautonomie insoweit nicht eingeschränkt ist.²⁷

Hinsichtlich einer Diskriminierung ließe sich zudem der Gesichtspunkt der „wehrhaften Demokratie“ anführen, der das Grundgesetz durchzieht.²⁸ Demnach gewährt die Verfassung ihren Feinden nur einen eingeschränkten Schutz, ein Gedanke, der sich auch auf Rechtsextremisten und ihr Recht auf Gleichbehandlung im allgemeinen zivilrechtlichen Verkehr anwenden ließe. Während z.B. eine Ungleichbehandlung von SPD- und Unionsanhängern unzulässig wäre, könnte eine Differenzierung zwischen verfassungsgemäßem und verfassungsfeindlichem Gedankengut erfolgen. Der Gesetzgeber hat eine ähnliche Wertung im Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz (AGG) verankert (s.u. 3.3.). Das Bundesverfassungsgericht führt im Zusammenhang mit Art. 3 Abs. 3 GG aus:

„Niemand kann sich (...) auf Art. 3 Abs. 3 GG berufen, wenn er es unternimmt, die freiheitliche demokratische Grundordnung zu beseitigen oder zu beeinträchtigen.“²⁹

Das Verfassungsgericht verlangt hierfür jedoch den „aktiven Kampf gegen diese wertgebundene Ordnung“ und unterscheidet diesen von der bloßen politischen Überzeugung.³⁰

Als Rechtfertigung für ein Hausverbot können daher – unabhängig von einer bestimmten politischen Anschauung – folgende Gesichtspunkte in Betracht gezogen werden:

- (Gefahr der) Begehung von Straftaten,
- den Veranstaltungszweck störende politische Meinungsäußerung und
- ökonomische Nachteile des Unternehmers.

3.3. Speziell: Das sog. Antidiskriminierungsgesetz (AGG)

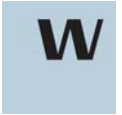
Als weitere Rechtsvorschrift ist das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz (AGG) zu beachten. Es wird in der Öffentlichkeit auch als „Antidiskriminierungsgesetz“ bezeichnet.

²⁷ Vgl. Palandt/Heinrichs, BGB, 66. Aufl. (2007), Einführung vor § 145, Rn. 10.

²⁸ Vgl. hierzu Art. 5 Abs. 3 Satz 2, Art. 18, Art. 20 Abs. 4, Art. 21 Abs. 2 GG.

²⁹ BVerfGE 13, 46 (49).

³⁰ BVerfGE 13, 46 (49).



net und ist Teil der nationalen Umsetzung mehrerer EU-Richtlinien.³¹ Ziel des Gesetzes ist nach dessen § 1 u.a.

„Benachteiligungen aus Gründen (...) der Religion oder Weltanschauung (...) zu verhindern oder zu beseitigen.“

In den §§ 19 ff. AGG wird der Schutz vor Benachteiligungen im Zivilrechtsverkehr gewährt.

Fraglich ist hierbei bereits (im Gegensatz zu Art. 3 Abs. 3 GG, der von „politischer Anschauung“ spricht), ob Rechtsextremismus eine Weltanschauung im Sinne von § 1 AGG ist. Der Gesetzgeber hat den Begriff „Weltanschauung“ nicht definiert.³² Da das Gesetz das Begriffspaar „Religion oder Weltanschauung“ verwendet, wird deutlich, dass eine politische Meinung nicht unbedingt bereits Weltanschauung sein muss. Dafür spricht auch, dass der Gesetzgeber in Umsetzung der zugrundeliegenden EU-Richtlinien in anderen Gesetzen den Begriff „politische Anschauungen“ verwendet. So lautet § 8 Abs. 1 Satz 2 des Bundesbeamtengesetzes:

„Ihre Auslese ist nach Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung ohne Rücksicht auf Religion oder Weltanschauung, politische Anschauungen (...) vorzunehmen.“

Letztlich kann aber dahingestellt bleiben, ob der Rechtsextremismus eine Weltanschauung im Sinne des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes ist, da der hier allein in Frage kommende § 19 AGG keinen Schutz der Weltanschauung vor Benachteiligungen im Zivilrechtsverkehr gewährt.³³ Der Gesetzgeber begründet die Erlaubnis einer Ungleichbehandlung wegen der Weltanschauung ausdrücklich damit, dass radikalen Gruppierungen der Zugang zu Gütern und Dienstleistungen nicht ermöglicht werden sollte, da ihnen dieser aus aner kennenswerten Gründen verweigert werde.³⁴ Zudem könnte ein Betretungsverbot in den meisten Fällen mit § 20 AGG gerechtfertigt werden. Eine Benachteiligung ist nach dieser Norm zulässig, wenn sie „der Vermeidung von Gefahren, der Verhütung von Schäden oder anderen Zwecken vergleichbarer Art dient“.

Ein Betretungsverbot, das sich auf eine bestimmte politische Anschauung stützt, verstößt jedenfalls aus keinem Gesichtspunkt gegen das AGG.

³¹ Siehe BT-Drs. 1780; Maier-Reimer, NJW 2006, 2577 ff.

³² Vgl. BT-Drs. 1780, 30 ff. Hierzu auch Palandt/Heinrichs, § 1 AGG, Rn. 5.

³³ Maier-Reimer, NJW 2006, 2577 (2579). Anders noch im ursprünglichen Gesetzentwurf der Bundesregierung, siehe BT-Drs. 1780, 10 sowie die Änderungen im parlamentarischen Verfahren BT-Drs. 16/2022, 6, die dazu dienen sollten rechtsradikale Vertragspartner vom Schutz des AGG auszunehmen. Siehe hierzu auch Palandt/Heinrichs, BGB, 66. Aufl. (2007), § 1 AGG, Rn. 5 f.

³⁴ BT-Drs. 16/2022, 13.

Im Gegenteil: Überträgt man die gesetzgeberische Wertung auf die allgemeinen zivilrechtlichen Voraussetzungen für ein Hausverbot und geht man davon aus, dass die §§ 19 ff. AGG mit Art. 3 GG vereinbar sind, dann kann eine Ungleichbehandlung im zivilrechtlichen Verkehr aufgrund einer radikalen Weltanschauung nicht sittenwidrig sein und die Vertragsfreiheit in diesen Fällen Vorrang haben. So sollen Anschauungen, die, wie der Faschismus oder der islamistische Extremismus, die freiheitlich demokratische Grundordnung aktiv bekämpfen, nicht vom AGG geschützt sein.³⁵

Dem kann jedoch im Fall der NPD entgegengehalten werden, dass diese Partei bisher noch nicht vom Bundesverfassungsgericht als verfassungsfeindlich verboten worden ist (vgl. Art. 21 Abs. 2 GG).

4. Durchsetzung eines Betretungs- bzw. Hausverbots

Sofern und soweit ein Hausrecht existiert, das es gestattet, Rechtsextremen den Zutritt zu verweigern, kommt dem Inhaber das Recht zu, sich gegen Personen zur Wehr zu setzen, die die Benutzungsregeln missachten. Hierzu kann sich der Inhaber auf § 227 (Notwehr), §§ 858, 859 (Verbotene Eigenmacht und Selbsthilfe des Besitzers) sowie § 862 (Besitzstörung) BGB stützen.

Sollen darüber hinaus Störungen abgewendet werden, muss die Polizei im Rahmen des öffentlichen Polizeirechts in Anspruch genommen werden.

5. Fazit

Die Überlegungen lassen sich folgendermaßen zusammenfassen:

Allgemeingültige Aussagen über die zivilrechtliche Zulässigkeit von Hausverboten für Rechtsextreme auf Straßenfesten, Volksfesten und in Festzelten lassen sich nicht treffen, da die Möglichkeit eines Betretungsverbotes vom Einzelfall abhängt. Zum einen muss zivilrechtlich Besitz am Festgelände bzw. Festzelt bestehen:

- Voraussetzung eines Betretungsverbots bzw. der Ausübung des Hausrechts ist der Besitz an der entsprechenden Sache bzw. am entsprechenden Grundstück.
- Der Besitz muss nach außen hin erkennbar sein. Das ist bei einem Festzelt immer der Fall. Bei einem Straßenfest o.ä. besteht Besitz am gesamten Gelände nur dann, wenn entsprechende Schilder an den Zugängen oder Absperrungen existieren, die den Besuchern verdeutlichen, ob und wo ein Besitz Dritter besteht.

³⁵ Palandt/Heinrichs, BGB, 66. Aufl. (2007), § 1 AGG, Rn. 5.

- Befindet sich das Fest oder das Festzelt auf Grund, der dem öffentlichen Gemeingebrauch zu dienen bestimmt ist, gewährt die öffentliche-rechtliche Sondernutzungserlaubnis dem Inhaber den Besitz, sofern die Erlaubnis nichts anderes bestimmt. Der Gemeingebrauch wird hierdurch verdrängt.

Zum anderen müssen die allgemeinen Grenzen der Vertragsfreiheit beachtet werden:

- Die Vertragsfreiheit gestattet es dem Unternehmer, bestimmten Personen aus sachlichen Gründen den Zutritt zu seinem Besitztum zu verwehren. Das Zutrittsverbot darf jedoch nicht sittenwidrig sein. Zwar verpflichtet Art. 3 GG Private nicht in gleicher Intensität wie den Staat zur Gleichbehandlung, eine mittelbare Wirkung von Art. 3 Abs. 1 und 3 GG auf das Zivilrecht über die Generalnormen (insb. Sittenwidrigkeit) ist für Private zu beachten. Der Missbrauch der Vertragsfreiheit zur Diskriminierung von Personen mit bestimmten politischen Anschauungen ist daher unzulässig.

Für den speziellen Fall eines Betretungs- bzw. Hausverbots für Rechtsextremisten bedeutet das:

- Ein Betretungsverbot für Rechtsextremisten ist jedenfalls gerechtfertigt, wenn zusätzlich zulässige sachliche Gründe hinzutreten, die über die politische Anschauung selbst hinausreichen.
- Einschlägige Erfahrungen mit Rechtsextremisten gestatten es im Einzelfall dem Unternehmer aus sachlichen Gründen, Personen den Zutritt zu verwehren, die als Rechtsextremisten bekannt sind oder deren Verhalten oder Aussehen rechtsextremistisches Gedankengut vermuten lässt. Von solchen Personen kann entweder die Gefahr der Begehung von Straftaten ausgehen oder ihre Anwesenheit kann zu deutlichen ökonomischen Nachteilen für den Unternehmer führen.
- Wird dagegen die Anwendung des Hausrechts ausschließlich auf die politische Anschauung als solche gestützt, kann möglicherweise die mittelbare Drittwirkung von Art. 3 Abs. 3 GG entgegenstehen.
- Eine Verletzung des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes ist damit jedoch nicht verbunden, da dessen §§ 19 ff. politische Anschauungen im allgemeinen zivilrechtlichen Verkehr nicht schützen. Mit diesem Argument lässt sich ggf. auch die Ungleichbehandlung verfassungsfeindlicher politischer Ansichten nach allgemeinen zivilrechtlichen Grundsätzen rechtfertigen.
- Der Besitzer bzw. seine Beauftragten dürfen von ihrem Hausrecht ggf. im Wege der Selbsthilfe Gebrauch machen und rechtsextremistische Personen vom Gelände entfernen, wenn diese ein allgemeines Zutrittsverbot missachten oder einer Aufforderung zum Verlassen nicht nachkommen.